

Vertrag zur Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags (à fonds perdu)

zwischen

Kanton Zug, handelnd durch die Finanzdirektion

und

(Unternehmen)

,

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020, die Verordnung des Bundes über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 und die kantonale Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) vom 1. Dezember 2020 wird Folgendes vereinbart:

Leistungsumfang

Gestützt auf den Antrag des Unternehmens vom 00. Januar 1900 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen sowie der gemachten Selbstdeklarationen, gewährt der Kanton Zug Folgendes:

Verwendungszweck

Der nicht rückzahlbare Beitrag darf ausschliesslich zur Finanzierung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens (Working Capital) des Unternehmens verwendet werden.

Ersatz des Vertrags

Wird der vorliegende Vertrag durch einen neuen ersetzt, gilt der neue Vertrag vollumfänglich für die bisher gewährten Leistungen.

Auszahlungsbedingungen

Die unter dem vorliegenden Vertrag gewährten Leistungen werden über den Sofortbeitrag aus der 1. Tranche hinaus erst ausbezahlt, wenn der rechtsgültig unterzeichnete Vertrag beim Kanton eingegangen ist und der Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) in Rechtskraft erwachsen ist. Sofern die Beibringung weiterer Unterlagen als Voraussetzung für die Auszahlung vereinbart wurde, müssen auch diese dem Kanton vor der Auszahlung vorliegen.

Die Auszahlung der Leistungen gemäss Abschnitt Leistungsumfang erfolgt aufgeteilt in zwei Halbjahrestranchen auf das im Gesuch angegebene Schweizer Bankkonto.

Die zweite Tranche wird nur vollumfänglich ausbezahlt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- das Folgegesuch wurde vollständig und mit den erforderlichen Beilagen/Nachweisen eingereicht;
- der Rahmenkredit gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle) vom 17. Dezember 2020 reicht auch für die vollständige Auszahlung der in Aussicht gestellten zweiten Tranchen;
- das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und der COVID-19-Härtefallverordnung des Kantons im Zeitpunkt der Auszahlung der zweiten Tranche und
- die epidemiologische sowie wirtschaftliche Lage sind mit derjenigen zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Tranche vergleichbar bzw. nicht wesentlich verbessert.

Das Unternehmen anerkennt hiermit, dem Kanton Zug den auf das im Gesuch angegebene Bankkonto ausbezahlten Betrag gemäss Abschnitt Leistungsumfang nebst Zins gemäss Abschnitt Zins- und Amortisationszahlungen zu schulden.

Zusicherungen

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigt das Unternehmen dem Kanton und sichert ihm zu, dass

- seine in der Selbstdeklaration, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, gemachten Angaben vollständig und wahr sind;
- am Kapital des Unternehmens Bund, Kantone und Gemeinden insgesamt nicht zu mehr als zehn Prozent beteiligt sind:
- das Unternehmen im Kanton Zug eine operative Tätigkeit ausübt, im Kanton Zug über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt und im Kanton Zug eigenes Personal beschäftigt;
- das Unternehmen einen allfällig gewährten Covid-19-Kredit (in Form einer Kontokorrentlimite) vollständig ausgeschöpft hat;
- das Unternehmen die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz aufweist;
- das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz im Kanton Zug hatte;
- das Unternehmen vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen wurde bzw. bei fehlendem Handelsregistereintrag vor dem 1. März 2020 gegründet wurde;
- die Lohnkosten des Unternehmens überwiegend in der Schweiz anfallen;
- die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen wurden;
- keine branchenspezifischen Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen wurden;
- das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet war;
- sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
- das Unternehmen am 15. März 2020 keine Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder bei der Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträgen hatte;
- dass der Jahresumsatz 2020 des Unternehmens in Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mehr als 40 Prozent unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt;

- in den Gesuchsunterlagen sämtliche allfällig gewährte Mieterlasse,
 Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen aufgeführt sind;
- das Unternehmen die vom Kanton unter diesem Vertrag gewährten Leistungen ausschliesslich zur Finanzierung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens (Working Capital) verwenden wird, und insbesondere nicht für die Ablösung von bestehenden Darlehen und dergleichen, nicht für Investitionen (ausser Ersatzinvestitionen), Kapitalausschüttungen, nicht zur Rückführung von Privat-, Aktionärs- oder Gruppendarlehen, nicht für die Gewährung von Aktivdarlehen jeglicher Art und nicht für die Zahlung von Boni und dergleichen;
- das Unternehmen keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet: während der gesamten Laufzeit des Darlehens bzw. während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags;
- die gewährten Leistungen nicht an eine mit ihnen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt (zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur);
- dem Unternehmen bekannt ist, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben unter anderem wegen Betrugs (Art. 146 StGB) und/oder Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann und
- dem Unternehmen bekannt ist, dass bei Missbrauch die gewährten Leistungen sofort zurückzuerstatten sind und zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von 5000 Franken erhoben werden kann.

Informationspflicht

Das Unternehmen verpflichtet sich, den Kanton über den Geschäftsverlauf und über relevante Änderungen im Management unaufgefordert informiert zu halten. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, dem Kanton jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss unaufgefordert ein unterzeichnetes Exemplar der Bilanz und der Erfolgsrechnung (wo erforderlich inklusive Revisionsstellenbericht) einzureichen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften verpflichten sich zusätzlich jährlich, innerhalb von fünf Monaten, die letzte Steuererklärung sowie die letzte definitive Veranlagungsverfügung unaufgefordert einzureichen.

Entbindung vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis

Das Unternehmen entbindet hiermit den Kanton, die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Banken sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die Beauftragten der Vorgenannten von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Das Unternehmen stimmt hiermit dem Datenaustausch zwischen dem Kanton, den in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Banken und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der Vorgenannten zu. Das Unternehmen ermächtigt hiermit den Kanton und beauftragte Dritte selbstständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Unternehmen, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhand-/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.

Abtretung und Übertragung/ Verrechnungsverzicht

Der Kanton darf seine Forderungen unter diesem Vertrag an Dritte abtreten bzw. übertragen. Das Unternehmen verzichtet hiermit auf sein Verrechnungsrecht mit Bezug auf allfällige Forderungen, die er gegenüber dem Kanton gegenwärtig bereits besitzt oder künftig erwerben wird.

Anwendbares Recht und Gerichtstand

Dieser Vertrag und die unter ihm gewährten Leistungen unterstehen ausschliessich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zug.

Dieser Vertrag wurde in zwei Originalexemplaren ausgefertigt.			0
0			
Ort, Datum	0	0	
	0	0	
Finanzdirektion			
Zug	Heinz Tännler	Thomas Lötscher	
	Regierungsrat	Generalsekretär	